

Berliner Juristische Abhandlungen

Band 33

**Die Anerkennung und
Vollstreckung bundesdeutscher Urteile
in den Vereinigten Staaten unter den
„Foreign Country Money Judgment
Recognition Acts“**

Von

Dr. Fritz Weinschenk



Duncker & Humblot · Berlin

FRITZ WEINSCHENK

**Die Anerkennung und Vollstreckung bundesdeutscher
Urteile in den Vereinigten Staaten unter den
„Foreign Country Money Judgment Recognition Acts“**

Berliner Juristische Abhandlungen

unter Mitwirkung von Manfred Harder und Georg Thielmann

herausgegeben von

Ulrich von Lübtow

Band 33

**Die Anerkennung und
Vollstreckung bundesdeutscher Urteile
in den Vereinigten Staaten unter den
„Foreign Country Money Judgment
Recognition Acts“**

Von

Dr. Fritz Weinschenk



Duncker & Humblot / Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Weinschenk, Fritz:

Die Anerkennung und Vollstreckung bundesdeutscher Urteile in den Vereinigten Staaten unter den "Foreign Country Money Judgment Recognition Acts" / von Fritz Weinschenk. — Berlin: Duncker u. Humblot, 1988

(Berliner Juristische Abhandlungen; Bd. 33)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1986

ISBN 3-428-06381-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Irma Grininger, Berlin 62

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06381-3

Meiner Frau und meinen Söhnen

Vorwort

Im Gegensatz zu den üblichen — auch guten oder ausgezeichneten — Dissertationen junger Akademiker bietet diese Arbeit die Früchte und Erfahrungen eines langen Juristenlebens. Hier werden keine gelehrten Theorien entwickelt, verteidigt oder kritisiert, sondern hier schreibt ein im Beruf geübter Fachmann über ein Rechtsgebiet, mit dem er sich als praktizierender Anwalt ständig und seit vielen Jahren selbst auseinandergesetzt hat.

Zunächst einmal liegt der Wert dieser Dissertation in der *gründlichen und umfassenden Information* des europäischen — besonders des deutschen — Juristen über ein für den transatlantischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr eminent wichtiges „Gesetz“ zum internationalen Verfahrensrecht. Zum anderen erfolgt diese Information *in deutscher Sprache* von einem Verfasser, der des Englischen in gleicher Weise mächtig ist. Ferner handelt es sich um die *erste monographische Bearbeitung* des Themas seit dem Inkrafttreten der “Foreign Money-Judgment Recognition Acts” um das Jahr 1970.

Einen besonderen Vorzug dieser Dissertation sehe ich sodann in der *Methode*. *Weinschenk* deduziert nicht nach Art kontinental-europäischer Juristen aus vorgefundenen Normen oder vorgefaßten Meinungen, Theorien oder Begriffen, sondern er verknüpft aufs engste allgemeine Rechtsregeln mit einer Fülle amerikanischer (und deutscher) Gerichtsentscheidungen. Er steht damit in der besten Tradition des anglo-amerikanischen case-law-Denkens, das an die für jeden Juristen so wichtige Kunst des distinguishing from case to case hohe Anforderungen stellt.

Die Arbeit ist zudem von einer in besonderer Weise „sympathischen“ Zielsetzung geprägt. Der Verfasser will deutlich erkennbar eine Brücke schlagen zwischen deutschen und amerikanischen Prozeßparteien, Anwälten, Richtern und Wissenschaftlern in der Absicht, hier für ein besseres Verständnis U.S.-amerikanischer (New Yorker) Kriterien bei der Urteilsanerkennung zu werben. Damit trägt der Autor verdienstvollerweise zu einer größeren Rechtssicherheit im vielfältigen Rechts- und Wirtschaftsverkehr zwischen uns und den USA bei. Die Arbeit ist ein *Musterbeispiel der Rechtsvergleichung*. Denn *Weinschenk* stellt die amerikanischen und die deutschen Regeln über die Urteilsanerkennung nicht mehr oder weniger beziehungslos nebeneinander und überläßt dem Leser, daraus Schlüsse zu ziehen, sondern rückt bei jedem Sachproblem die hiesige und die dortige Doktrin und Praxis in engsten Zusammenhang.

Ich freue mich deshalb, das Werk in meine Abhandlungsreihe aufnehmen und es damit der Wissenschaft und der Praxis zugänglich machen zu können.

Der Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
------------------	----

1. Kapitel

Die geschichtliche Entwicklung der Anerkennung deutscher Urteile in den U.S.A. 20

I. Anerkennung im 19. Jahrhundert	20
1. Die frühen englischen Fälle	20
2. Anerkennung nach 1789: Einfluß der Verfassung Story und Marshall	22
3. „Hilton v. Guyot“	24
4. Gegenseitigkeit und „comity“	26
a) Die „Gegenseitigkeit“ im deutschen Recht	26
b) Die „Gegenseitigkeit“ im amerikanischen Recht	28
II. Anerkennung im 20. Jahrhundert	29
1. Die Versicherungsfälle	29
2. Der erste Weltkrieg und seine Folgen: „trading with the enemy“	31
3. Das Dritte Reich und die „Acts of State“-Doktrin	32
III. Die Entwicklung seit 1945	36
1. Das Problem der unbestimmten Gegenseitigkeit	36
2. Die Entstehung der Uniform Acts	37

2. Kapitel

Die „jurisdiction“ als Vorbedingung zur Urteilsanerkennung 42

I. Die Grundlagen der „jurisdiction“ im amerikanischen Recht	42
1. Die umfassende Bedeutung der „jurisdiction“	42
2. Die „jurisdiction“ als Begriff	43
3. „Jurisdiction“ und der „due process of law“	45
4. Der „due process of law“ in der Urteilsanerkennung	46

II. Die Rolle der „jurisdiction“ in der Urteilsanerkennung	47
1. „Jurisdiction over the person“ als Vorbedingung zur Kompetenzausübung	48
a) Erfordernis der Ladung und Zustellung	48
aa) Die amerikanische Norm	48
bb) Die Zulänglichkeit der deutschen Ladungsnormen	50
cc) Das Haager Zustellungsabkommen	51
dd) Die Postzustellung	55
ee) Zusammenfassung der Ladungsnormen	56
b) Erfordernis der verfassungsgemäßen Anknüpfungspunkte	57
aa) Die Bedeutung der „long arm statutes“	58
bb) Die „International Shoe Co. v. Washington“-Entscheidung ..	59
cc) Die nachfolgende Entwicklung	61
c) Die New Yorker „long arm“-Gesetzgebung	62
d) Die „long arm“-Norm als Anerkennungsstatut	66
2. Parteibedingte Kompetenzausübung	69
a) Einlassung	69
b) Gerichtsstandsvereinbarungen	72
c) Anerkennung von auf Prorogationsklauseln fußenden Urteilen ..	75
3. Begrenzte Kompetenzausübung — „jurisdiction in rem“ und „quasi in rem“	78
a) Definitionen	78
b) „Shaffer v. Heitner“: Der „due process“ im dinglichen Gerichtsstand	79
c) Die nachfolgende Entwicklung: „Rush v. Savchuk“	80
d) Anerkennung von „in rem“-Urteilen	81
aa) Unbewegliche Werte	82
bb) Bewegliche Werte — Sachen	83
cc) Forderungen — „claims, choses in action“	83
4. „Third party jurisdiction“ — Streitverkündung	84
5. „Exorbitant jurisdiction“ — unerlaubte Gerichtsstände	88
a) Die deutschen Gerichtsstände	88
b) Verbotene amerikanische Gerichtsstände	91
c) Der deutsche Gerichtsstand der Niederlassung in der Anerkennungsproblematik	93

3. Kapitel

Anerkennung unter den „Uniform Acts“

I. Anerkennungsgrenzen: Art des Urteils	96
1. Zahlungsurteile	97

	Inhaltsverzeichnis	11
2.	Gestaltungsurteile	98
II.	Anerkennungsgrenzen: Rechtskraftefordernis	100
1.	Der Begriff der Rechtskraft	100
2.	„Rechtskraft“ unter den „Uniform Acts“	101
a)	Wirkung der Verfahrensunterschiede	101
b)	Wirkung der Revision	104
3.	Rechtskraftwirkung („res judicata“)	105
a)	Rechtskraftwirkung deutscher Urteile auf nachfolgende U.S.-Verfahren	105
b)	Rechtskraftwirkung auf Personen	108
c)	Rechtskraftwirkung als Verteidigungsmittel	109
d)	Rechtswirkung auf den Kläger	110
e)	Der Begriff der „cause of action“	110
4.	Sich widersprechende Ersturteile	111
5.	„Collateral Estoppel“	115
6.	Teilurteile	120
III.	Anerkennungsgrenzen: „ordre public“	122
1.	Urteilserschleichung („extrinsic fraud“)	122
2.	Versagung des rechtlichen Gehörs	125
3.	Sittenwidrige Ersturteile	128
4.	„Forum non conveniens“	132
5.	Verjährung („limitation of actions“)	139
6.	Versäumnisurteile („default judgments“)	142
	<i>4. Kapitel</i>	
	Das amerikanische Anerkennungsverfahren	148
Vorbemerkung	148
I.	Die amerikanischen Verfahrensnormen	150
1.	Ein Verfahrensvergleich	150
2.	Die „motion to dismiss“	153
3.	„Summary judgment“ — Gestaltung und Form	154
4.	Die Bedeutung des „summary judgment“ für die Urteilsanerkennung	157
II.	Verfahrensverlauf bis zum F-2-Urteil	158
1.	Die Gerichtsstände	158
2.	Gestaltung des Antrags — Einwände und Einreden	161

3. Die „pre-trial discovery“	164
4. Vollstreckung	169
5. Der Umwandlungskurs	170
6. F-1/F-2-Verfahren gegen Originärprozeß: Ein Kostenvergleich	171
III. Das Anerkennungsverfahren auf einzelnen Rechtsgebieten	178
1. Unterhaltstitel	178
2. Der Versorgungsausgleich als anzuerkennender deutscher Geldtitel ..	181
3. Deliktische Urteile	182
4. Verwaltungsbescheide	184
5. Schiedssprüche	187
IV. Zusammenfassung	190
Anhang I:	
Der vollständige Text des „Uniform Foreign Country Money Judgment Recognition Act“ mit deutscher Übersetzung	197
Anhang II:	
Behandlung von Auslandsurteilen nach Staaten	202
Literaturverzeichnis	206

Abkürzungsverzeichnis

A.	Atlantic Reporter
a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
aff'd	affirmed
AG	Amtsgericht
AGB	allgemeine Geschäftsbedingungen
Ala.	Alabama
allg.	allgemein
A.L.R.	American Law Reports
Am.J.Comp.L.	American Journal of Comparative Law
Am.L.Inst.	American Law Institute
Am.L.R.	American Law Review
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
App.Div.	Appellate Division Reports
App.Div.2d	Appellate Division Reports second series
Atl.	Atlantic Reporter
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst
BB	Betriebsberater
Bearb.	Bearbeitung
bes.	besonders
Bde	Bände
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
Brit. Ybk. I.L.	British Yearbook of International Law
Buffalo L.R.	Buffalo Law Review
Bull.	Bulletin
Bus.L.	The Business Lawyer
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeals
ca.	circa
Cal.App.	California Appeals
Cal.Rptr.	California Reporter
C.C.P.	Code of Civil Procedure
cert.den.	certiorary denied (Revisionsrückweisung)
Ch.	Chapter
Col. L.R.	Columbia Law Review
Conn.	Connecticut

Cornell L.Q.	Cornell Law Quarterly
CPLR	Civil Practice Law and Rules
Ct. App.	Federal court of Appeals
Cum. Supp.	cumulative supplement
d.A.	dieser Arbeit
DAJV	Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
E-Behörde	Entschädigungsbehörde
E.D.	Eastern District
EG	Einführungsgesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
F.	Federal Reporter
f.	für
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
Fed.	Federal Reporter (1st + 2nd series)
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FRCP	Federal Rules of Civil Procedure
F. Supp.	Federal Supplement
Geo.	George
gesetzl.	gesetzlich
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Harv. L.R.	Harvard Law Review
HBewÜbk	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland
Herausg.	Herausgeber
herausg.	herausgegeben
h.M.	herrschende Meinung
HZustlÜbk	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
i.d.F.	in der Fassung
Ill.	Illinois
Ill.Rev.Stat.	Illinois Revised Statutes
Ind.	Indiana
Inst.int.R.	Institut für internationales Recht
Int.Comp.L.Q.	International Comparative Law Quarterly
Int.L.	The International Lawyer
Iowa L.R.	Iowa Law Review
IPR	internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Makarov u.a. „Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts“
i.S.	in Sachen
i.S.v. (d.)	im Sinne von (des)
JR	Juristische Rundschau

JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer
LAG	Lastenausgleich
L.Ed.	Lawyer's Edition
LG	Landgericht
LR	Law Review
McKinney	McKinney's Consolidated Laws of New York
MCLA	Michigan Code of Laws, annotated
Md.	Maryland
MdB	Mitglied des Bundestages
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mich. L.R.	Michigan Law Review
Mio.	Million
Misc.	Miscellaneous Reports
MSA	Michigan Statutes, annotated
mwN	mit weiteren Nachweisen
N.D.	Northern District
N.E.	Northeastern Reports
Neth.Int.L.R.	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
N.S.	Nationalsozialismus — nationalsozialistisch
N.Y.	New York Court of Appeals Report
N.Y. Jud.Conf.Rep.	New York Judicial Conference Reports
N.Y.L.J.	New York Law Journal
N.Y.S.	New York Supplement
N.Y.S. 2d	New York Supplement, second series
N.Y.U.L.R.	New York University Law Review
Ohio St.L.J.	Ohio State Law Journal
OLG	Oberlandesgericht
OR.S.	Oregon Statues
§	Paragraph
Penna.	Pennsylvania
Penna. L.R.	Pennsylvania Law Review
publ.	publication, publishing
RabelsZ	Rabel's Zeitschrift
Rdn	Randnummer
Reg. Präs.	Regierungspräsident
reh. den.	rehearing denied (Wiederaufnahme abgelehnt)
Rest., Conflict	Restatement of the Conflicts of Laws
Rest. Judg. 2d	Restatement of Judgments, second series
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rutgers L.R.	Rutgers Law Review
RzW	Rechtsprechung zur Wiedergutmachung
s.	siehe
Schw. Jb. Int.R.	Schweizer Jahrbuch für internationales Recht
S.Ct.	Supreme Court Reports

S.D.	Southern District
S.E.	South Eastern Reporter
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
s.o.	siehe oben
So.	Southern
Stamf. L.R.	Stamford Law Review
Std.	Stunde(n)
TIAS	Treaty Indices annotated series
Tit.	Title
u.a.	unter anderem, und andere
u.a.m.	und anderes mehr
UCC	Uniform Commercial Code
UCLA Law.Rev.	University of the City of Los Angeles Law Review
U.L.A.	Uniform Laws Annotated
U. of Cal. L.R.	University of California Law Review
U. of Chi. L.R.	University of Chicago Law Review
U. of Penn. L.R.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.	United States
U.S.A.	United States of America
USC	United States Code,
USCA	United States Code, annotated
U.S.D.C.	U.S. District Court
USTA	United States Treaties, annotated
usw.	und so weiter
Vanderbilt L.R.	Vanderbilt Law Review
v.d.	von der
VEB	volkseigener Betrieb
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
vs	versus
W.D.	Western District
WM	Wohnungswirtschafts- und Mietrecht
Yale L.J.	Yale Law Journal
z.B.	zum Beispiel
ZfZ	Zeitschrift für Zivilrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRHO	Rechtshilfeordnung in Zivilsachen
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

“It should be clear today that recognition and enforcement of foreign judgments are far more than attractive subjects for academic exercises; they have become bread and butter problems for the legal profession which increasingly encounters them on the interstate and international level.”

So hat *Homburger*^a in seinem Begründungskommentar zu den “Uniform Foreign Country Money Judgment Recognition Acts”^b treffend die Notwendigkeit der Annäherung zweier — an sich grundverschiedener — Rechtssysteme auf der Ebene der gegenseitigen Urteilsanerkennung gekennzeichnet. Heute, mehr als dreihundert Jahre nach der Niederlassung der ersten deutschen Einwanderer in Nordamerika,^c ist New York etwa sieben (mit Überschallflug weniger als vier) Flugstunden von Frankfurt entfernt, jedoch findet sich der mit der täglichen Praxis der Durchsetzung von gegenseitigen Ansprüchen befaßte und vertraute Jurist sowohl in Europa als auch in den U.S.A., wenn auch nicht im Zeitalter der Segelschiffe, so doch in dem der „frühen Dampfschiffahrt“ wieder.

Während Europa mit einem dichten Netz von Anerkennungsverträgen bespannt ist,^d schwebt das Rechtsverhältnis Bundesrepublik—U.S.A. in bezug auf gegenseitige Urteilsanerkennung und Vollstreckung auf vertragsloser Ebene weiter. Dabei hat der Waren- und Personenverkehr, die gegenseitige Investition, der Austausch von Gedankengut, „software“, und das gegenseitige Niederlassungsvolumen besonders seit dem Ende des zweiten Weltkriegs ungeahnte, wahrhaft gigantische Ausmaße angenommen: Im Jahre 1984 erreichten direkte bundesdeutsche Investitionen in den U.S.A. den Stand von über 33 Milliarden DM.^e Die Zusammenstellung deutscher Firmen mit Eigenunternehmen in den U.S.A. für 1981 kommt auf etwa 1 400 Einheiten. Die Zahl der in den U.S.A.

^a *Homburger*, Am. J. Comp. L., 18, 367, 368.

^b Hiernach der „Uniform Act“, wahlweise die „Uniform Acts“.

^c Im Oktober 1683 landeten dreizehn deutsche Familien aus Krefeld in Pennsylvanien und gründeten unter der Führung des Anwaltes Franz Daniel Pastorius die historische Siedlung „Germantown“, heute noch Teil der Stadt Philadelphia. 1983, dreihundert Jahre später, bezeichnen sich ca. 52 Millionen Amerikaner als „deutschstämmig“. Vgl. „300 Jahre Deutsche in Amerika“, Heinz Moos Publ. Co., Baltimore, MD, 1982.

^d *Kegel*, S. 655 ff.: „Es wimmelt von Staatsverträgen“. Siehe *Zöller / Geimer*, Rdnr. 5—30 zu § 328 ZPO; *Schütze*, DIZPR, S. 129—139 mwN; *Raape / Sturm*, S. 348 ff., mit umfangreichen Literaturnachweisen; *Rosenberg / Schwab*, S. 1004 ff. mwN.

^e German Business Weekly, Herausg.: German American Chamber of Commerce, XXXI—9 vom 27.2.1986, S. 1.

durch Vertreter, Verkäufer oder amerikanische Beteiligte aktiven deutschen Firmen geht in die Tausende.^f Die U.S.-Exporte in die Bundesrepublik betragen im Jahre 1985 6,11 Milliarden U.S.-Dollar, während sich bundesdeutsche Importe in die U.S.A. auf 13,47 Milliarden DM beliefen.^g

Nicht weniger eindrucksvoll ist der Personenverkehr. Bei einer Einwanderungsziffer von 7 Mio. zwischen 1830 und 1979 sind die Deutschen noch heute eine der größten Minderheiten in den U.S.A.^h Es ist jedoch der Personen- und Warenaustausch zwischen den beiden Nationen, der erstaunliche Ausmaße erreicht hat: Zwischen den Hauptverkehrszentren der beiden Nationen verkehren täglich zwischen 15 und 20 „jumbo jets“ mit einer Passagierzahl von schätzungsweise 2,5 bis 2,8 Mio. Personen jährlich.ⁱ Nicht eingerechnet ist der voluminöse Frachtverkehr per See und Luft. Man denke ferner an die auf deutschem Boden stationierten Truppen mit Familien und Hilfspersonal.

Angesichts der riesigen Dimensionen dieser engen Beziehungen ist es unvermeidlich, daß Rechtsfolgen eintreten und Konflikte entstehen, deren Problematik vor dem einen oder anderen Forum auszutragen ist. Wie der Verfasser nach mehr als dreißigjähriger Erfahrung auf diesem Gebiet bestätigen kann, lassen sie sich nicht immer mit der Wirksamkeit lösen, die in diesem Stadium der Beziehungen gegeben sein sollte. Allzuoft ist es demjenigen, der sich den in einer Jurisdiktion eingegangenen Verpflichtungen durch „Flucht“ in die andere entziehen konnte, gelungen, die Regreßmöglichkeiten einzuschränken oder sogar zu vereiteln.

Nach vielen Jahren europäischer Unsicherheit und Zweifel an der amerikanischen Anerkennungsrechtsordnung, insbesondere der Gegenseitigkeitsgewährung, hat sich seit etwa einem Jahrzehnt unter den Staaten das Standardgesetz der Uniform Acts verbreitet. Diejenigen Staaten, die dieses Gesetz — noch — nicht angenommen haben, richten sich nichtsdestoweniger danach. Es ist zu erhoffen, daß europäische, mit den U.S.A. verbundene Wirtschafts- und Rechtskreise nach Vorlage des amerikanischen Anerkennungsstatuts im Klartext endlich die umfassenden Erkenntnisse gewinnen, die zur Rechtssicherheit auf beiden Seiten notwendig sind.

Es ist Zweck dieser Arbeit, die Rechtslage in bezug auf die amerikanische Anerkennung und Vollstreckung bundesdeutscher Urteile, Verwaltungsbescheide und Schiedssprüche auf den letzten Stand zu bringen.^j Nach einer kurzen

^f Keines der bedeutenden deutschen Unternehmen ist heute ohne amerikanische Tochterfirma. Vgl. „Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in den U.S.A.“, 1984, herausg. v.d. Deutsch-Amerikanischen Handelskammer, New York.

^g Deutsch-Amerikanische Handelskammer, Hrsg.: United States — German Economic survey, 1985, II. Aufl., S. 188.

^h U.S. Department of Commerce, Bureau of Census, Statistical Abstract of the United States, 1981, 102nd Edition, Table 130. (Vgl. Fn. c).

ⁱ Auskunft der Deutschen Lufthansa, New York.

Darstellung der Anerkennung im 19. und frühen 20. Jahrhundert sowie der Entstehungsgeschichte der Uniform Acts folgt die Erläuterung der zum Verständnis der Anerkennungslehre notwendigen Grundbegriffe, insbesondere der „jurisdiction“. Sodann werden die Bestimmungen der Uniform Acts sowie die bisherige Rechtsprechung im einzelnen geprüft, die neuerdings gegebenen Verfahrensmethoden und Erleichterungen dargelegt, ein Kostenvergleich aufgestellt und einzelne Rechtsgebiete besprochen. Es ist das Ziel dieser Arbeit, die Aussichten einer raschen, wirtschaftlichen und erfolgreichen Inanspruchnahme von Verpflichteten, die sich im Staatsgebiet der U.S.A. aufhalten, darzustellen und zu prüfen, ob sich diese Aussichten mit Hilfe der Uniform Acts verwirklichen lassen.

^j Hiernach wird *Jellineks* (S. 22) präzise Terminologie für die internationale Urteilsanerkennung angewandt. Diese ist:

- Erstgericht: das urteilende Gericht;
- Ersturteil: das Urteil des Erstgerichts, welches im Ausland anerkannt werden soll;
- Zweitgericht: das ausländische Gericht, dem das Ersturteil zur Anerkennung und Vollstreckung vorgelegt wird;
- Zweiturteil: das dem Ersturteil im „Gastland“ Anerkennung gewährende (oder versagende) Urteil des Zweitgerichtes.